

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft für Lehmbau“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28.02.2008 und der Vollversammlung vom 13.09.2008 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42 a, in Verbindung mit § 44 Abs. 4, § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I 2007 Nr. 47 S. 2246) folgende Besonderen Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in über die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen verfügt, qualifizierte Tätigkeiten im Bereich Lehmbau auszuführen. Der/die Prüfungsteilnehmer/in soll ein Bauwerk oder eine Baukonstruktion unter bautechnischen, baubiologischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen und beurteilen können. Hierzu zählen auch die Entwicklung und Darstellung von Sanierungskonzepten sowie ein sicherer Umgang mit bauphysikalischen Erfordernissen und anerkannten Regeln im Lehmbau.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für Lehmbau“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer eine Gesellenprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf bestanden hat. Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gelten als einschlägig die nachstehenden Handwerksberufe: Maurer, Zimmerer, Stuckateur, Steinmetz und Steinbildhauer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Beton- und Stahlbetonbauer, Brunnenbauer, Kanalbauer, Estrichleger, Kachelofen- und Luftheizungsbauer, Maler Lackierer sowie Dachdecker.
- (2) Zur Prüfung ist ebenfalls zugelassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einer anerkannten baufachlichen Ausbildung mit wenigstens dreijähriger, einschlägiger Berufspraxis oder eine mit abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und wenigstens fünfjähriger, einschlägiger

Berufspraxis oder eine wenigstens sechsjährige, einschlägige Berufspraxis/Berufserfahrung nachweist.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.

- (2) Für die theoretische Prüfung sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

1. Gesetzliche Vorschriften
2. Grundlagen des Lehmbaus
3. Lehm im Fachwerkbau und Fachwerk-Ausfachungen
4. Lehmputze, Arten, Zusammensetzung, Verwendung
5. Lehmmauerwerksbau
6. Lehm Trockenbau und bauphysikalische Grundlagen
7. Auftragsabwicklung

Die Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern.

- (3) In der praktischen Prüfung sind mindestens die drei folgenden Fertigkeiten als Arbeitsprobe nachzuweisen:

1. Fachwerk-Ausfachung mit Lehm
2. Lehm Trockenbau
3. Lehmputze, Verarbeitung und Oberflächengestaltung

Die praktische Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern.

Die Arbeitsproben sind durch ein maximal 15-minütiges Fachgespräch zu ergänzen. Das Fachgespräch wird zur Arbeitsprobe 1 : 3 gewichtet.

- (4) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung ausschlaggebend sein kann. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern des fachtheoretischen Teils kann der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er / sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer des fachtheoretischen Teils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 6

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

- (1) Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nichthandwerkliche Berufe der Handwerkskammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung in der „Deutschen Handwerkszeitung“ in Kraft.
Sie wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt.